

BGer 9C 778/2008 vom 20. Februar 2009

Bundesgericht, 2009-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_778_2008

FR: TF 9C 778/2008 du 20 février 2009

IT: TF 9C 778/2008 del 20 febbraio 2009

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat im Rahmen einer inhaltsbezogenen, umfassenden, sorgfältigen und objektiven bundesrechtskonformen Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG ; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) zutreffend begründet, weshalb es das polydisziplinäre Gutachten des medizinischen Zentrums X. _____ vom 7. Juli 2006 im Lichte der bundesgerichtlichen Beweisgrundsätze als massgebliche Entscheidungsgrundlage eingestuft und namentlich die im Rahmen der Gesamtbeurteilung festgelegte Leistungsfähigkeit in einer leidensangepassten Beschäftigung als den rechtlichen Anforderungen genügend betrachtet hat. Der angefochtene Entscheid setzt sich, entgegen der Beschwerdeführerin, auch mit den Berichten der Ärztinnen, Dres. med. U. _____, Prakt. Ärztin, sowie R. _____, Physikalische Medizin, eingehend auseinander und erklärt schlüssig die Gründe, weshalb diesen nicht zu folgen ist. Zur Berichterstattung des Spitals Y. _____, Psychiatrische Poliklinik, vom 7. Februar 2005 hat sich die Vorinstanz ebenfalls überzeugend geäußert. Die Beschwerdeführerin verkennt den relevanten Unterschied zwischen ärztlichem Behandlungs- und Begutachtungsauftrag (statt vieler Urteil 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2 mit Hinweisen), weshalb die Rüge nicht durchdringt, die Angaben zur Zumutbarkeit im Administrativgutachten vermöchten vor den Beurteilungen der behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht zu bestehen. Überzeugend hat das vorinstanzliche Gericht die von den Gutachtern beschriebenen Ressourcen der Beschwerdeführerin als ausschlaggebend dafür erwähnt, bezogen auf den in der Expertise abgesteckten Rahmen einer 50 - 70%igen Arbeitsfähigkeit vom oberen Wert auszugehen. Keine Aussagekraft hat die wegen des Leidens auf den 30. Juni 2004 erfolgte Kündigung des Arbeitsverhältnisses, erging sie doch im Zuge der Arbeitsunterbrüche, welche auf Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen beruhen, die das kantonale Gericht zu Recht als nicht

entscheiderheblich gewürdigt hat. Die darüber hinaus vorgetragene appellatorische Vorbringen vermögen die Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht in Zweifel zu ziehen (Urteil 9C_569/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1.2). Nach dem Gesagten stellte das kantonale Gericht für den massgeblichen Zeitpunkt (Ablauf der Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG im November 2004) nicht offensichtlich unrichtig eine Arbeitsfähigkeit von 70 % in der zuletzt ausgeübten Beschäftigung als Wäschereimitarbeiterin fest (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 BGG). Da keine erheblichen Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen (vgl. Urteil 8C_364/2007 vom 19. November 2007 E. 3.2), hat das kantonale Gericht zu Recht in antizipierter Beweiswürdigung von Beweisweiterungen abgesehen (vgl. BGE 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162). Dem Antrag auf Rückweisung der Sache zu ergänzender Abklärung ist daher nicht zu entsprechen.

E. 3

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.